



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Geschäftsordnung (GO)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Verbindliche Schriftstücke/Niederschriften	3
§ 3 Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen	3
§ 4 Redeordnung	4
§ 5 Abstimmungen	5
§ 6 Wahlen.....	5
§ 7 Durchführung hybrider/virtueller Tagungen, Versammlungen, Sitzungen	5
§ 8 Berichtspflicht für den Verbandstag/Bezirkstag	6
§ 9 Vertreter der Bezirke im Präsidium/Geschäftsführenden Präsidium	6
§ 10 Anträge an das Präsidium	6
§ 11 Anträge an das Geschäftsführende Präsidium.....	7
§ 12 Schlussbestimmungen	7

Präambel

Der Baden-Württembergische Handball-Verband erlässt eine Geschäftsordnung. Diese findet Anwendung bei der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und Ausschüsse sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Geschäftsordnung gilt nicht für die Rechtsinstanzen.

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

§ 1 Allgemeines

Alle Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen des BWHV werden vom satzungs- oder ordnungsgemäß bestellten Leiter oder dessen Vertreter einberufen und geleitet; Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen der Bezirke werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen der Ressorts und Ausschüsse werden von den jeweiligen Ressortleitern bzw. Leiter der Ausschüsse oder deren Stellvertretern einberufen und geleitet.

§ 2 Verbindliche Schriftstücke/Niederschriften

- (1) Verbindliche Schriftstücke, die namens des Präsidiums herausgegeben werden, müssen im Beschluss von einem Präsidiumsmitglied unterzeichnet sein.
- (2) Verbindliche Schriftstücke, die namens des Geschäftsführenden Präsidiums herausgegeben werden, müssen im Beschluss von einem Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums unterzeichnet sein.
- (3) Verbindliche Schriftstücke, die namens des Bezirksvorstandes herausgegeben werden, müssen im Beschluss von einem Mitglied des Bezirksvorstandes unterzeichnet sein.
- (4) Bei allen Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift ist binnen zwei Wochen zu erstellen und den Sitzungs-/Versammlungsteilnehmern unverzüglich nach Erstellung zu übersenden oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Einwände sind binnen zwei Wochen in Textform dem Sitzungsleiter mitzuteilen.
- (6) Niederschriften gelten, wenn keine Einwendungen erhoben werden, zwei Wochen nach Versand genehmigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Geschäftsstelle des BWHV zu übersenden.

§ 3 Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen

- (1) Die Einladung sowie die Tagesordnung von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen sind der Geschäftsstelle des BWHV zu übersenden.
- (2) Ist bei einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung weder der satzungs- oder ordnungsgemäß bestellte Leiter oder dessen Vertreter anwesend und ist ein anderer Leiter nicht ausdrücklich bestellt oder ist er verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter und Stellvertreter.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Organe des BWHV und seiner Untergliederungen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Alle übrigen vom BWHV und seiner Untergliederungen ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.
- (4) Vor der Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.
- (5) Der Leiter einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine

Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung. Dieser ist im Protokoll festzuhalten.

- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit das Wort erteilt werden.
- (7) Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- (8) Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und Anträge zur Geschäftsordnung sowie zur Tagesordnung und auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- (9) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- (10) Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird nach Verlesung der Rednerliste abgestimmt.

§ 4 Redeordnung

- (1) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Es ist eine Rednerliste zu führen, in die alle Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.
- (2) Der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung hat den Redner in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (3) Die Redezeit kann auf Beschluss beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.
- (4) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu warnen. Entfernt sich der Redner trotz Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (5) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung zur Ordnung zu rufen. Über weitere Maßnahmen entscheiden die Teilnehmer der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handheben, wenn nicht Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmungen gestellt und angenommen wird oder geheime Abstimmungen vorgeschrieben sind.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung. Bei Abstimmungen durch Handheben kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 6 Wahlen

- (1) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Sie wird begründet durch einen Vorschlag aus der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung und durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung bei der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Für jede Wahl können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten, ist vor der Wahl darüber zu entscheiden, ob eine geheime Wahl stattzufinden hat. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung zu bildende Wahlkommission, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.
- (4) Nach Entlastung des Präsidiums wird bis zur Neuwahl des Präsidenten der Verbandstag durch den Vorsitzenden der Wahlkommission geführt. Gleiches gilt für die Untergliederungen des BWHV.
- (5) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Durchführung hybrider/virtueller Tagungen, Versammlungen, Sitzungen

- (1) Die Organe, die Ausschüsse und die Gremien des BWHV können Tagungen, Versammlungen und Sitzungen sowohl hybrid als auch rein virtuell durchführen, sofern die Vorgaben des § 13 Abs. 3 der Satzung BWHV erfüllt sind.
- (2) Für die Durchführung ist dabei eine Technologie zu verwenden, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:
 - a. Keine zahlenmäßige Begrenzung der Teilnehmer, sofern die Veranstaltung nicht für einen begrenzten Personenkreis durchgeführt wird.
 - b. Visuell und verbale Teilnahme (ggfs. auch über Chatfunktion).

- c. Kostenfreiheit mit Ausnahme der Equipment- und Zugangskosten jedes Teilnehmers.
 - d. Zweifelsfreie Identifikation des Teilnehmers auch für dessen Abstimmungsverhalten.
 - e. Nachvollziehbare Dokumentation der Anwesenheit und des Abstimmungsverhaltens über die gesamte Dauer der Veranstaltung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung hybrider/virtueller die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit anwendbar.

§ 8 Berichtspflicht für den Verbandstag/Bezirkstag

Der Präsident, die jeweiligen Vizepräsidenten und weitere durch den Verbandstag gewählten Funktionsträger legen dem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vor. Dieser Bericht ist den Vereinen und den Mitgliedern der Organe des BWHV vier Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten. Gleiches gilt für den Bezirkstag.

§ 9 Vertreter der Bezirke im Präsidium/Geschäftsführenden Präsidium

- (1) Die Vorsitzenden der Bezirke schlagen den durch den Verbandstag zu wählenden Vizepräsident Bezirke vor. Dieser wird mindestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags durch Wahl bestimmt.
- (2) Der Vizepräsident Bezirke wird im Falle der Abwesenheit durch einen Vorsitzenden der Bezirke vertreten.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirke werden im Falle der Abwesenheit bei Sitzungen des Präsidiums durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden stimmberechtigt vertreten.

§ 10 Anträge an das Präsidium

- (1) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums der Geschäftsstelle des BWHV in schriftlicher Form mit Begründung vorzulegen. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn deren Dringlichkeit mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Präsidiumsmitglieder festgestellt wird.
- (2) Anträge auf Änderung von Ordnungen, Richtlinien sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums der Geschäftsstelle des BWHV und dem Vizepräsidenten Recht in schriftlicher Form mit Begründung vorzulegen. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Antragsteller sind spätestens eine Woche nach der Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.

§ 11 Anträge an das Geschäftsführende Präsidium

- (1) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums der Geschäftsstelle des BWHV in schriftlicher Form mit Begründung vorzulegen. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn deren Dringlichkeit die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidium festgestellt wird.
- (2) Die Antragsteller sind spätestens eine Woche nach der Sitzung über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Teilnehmer einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.